

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PÖNDORF

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 16. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pöndorf betreffend Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Pöndorf vom 11. Dezember 2025 mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeindewasserleitung Pöndorf erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

€ 17,7867

Die Mindestanschlussgebühr beträgt je angeschlossener Liegenschaft

€ 2.668,-

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

- (3) Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.
- (4) Winter- und Sommergärten und Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoss sie sich befinden.

- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen bzw. Hauswirtschaftsräume und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- (7) Sämtliche Fahrzeugeinstellräume wie Garagen, Heizungsräume bzw. Technikräume, Brennstofflagerräume, egal in welchem Geschoss oder freistehend werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen. Nicht für die Berechnung herangezogen werden auch Carports und nach einer Seite offene Windfänge.
- (8) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohnhäuser oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten.

(9) Gebäude, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, wie Scheunen, Tennen, landwirtschaftliche Gerätehütten und Garagen sowie Liegflächen außerhalb des Stallgebäudes (im Freien) sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Stallungen werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Außerdem wird die Berechnungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe wie folgt gestaffelt berechnet:

bis 500 m² zu 100 % nach den Sätzen der Gebührenordnung,
von 501 bis 750 m² mit 75 % und
ab 751 m² mit 50 % des Satzes der Gebührenordnung.

(10) Bei gewerblich oder industriell genutzten Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Für betrieblich genutzte Flächen (Fabrikationsstätten, Werkstätten) beträgt der Abschlag 30 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2.
- b) Für rein Lagerzwecken dienende gewerbliche Flächen beträgt der Abschlag 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2.
- c) Autowaschanlagen sowie andere gewerbliche Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu berechnen ist bzw. für die eine Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung erforderlich ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dazu maßgeblichen Berechnungsfläche.
- d) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lastkraftwagen, Autobusse, gewerbliche Transportbetriebe oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildeten Flächen ein Zuschlag von 100 % zu verrechnen.
- e) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser sowie Fremden- bzw. Privatzimmervermieter erhalten einen Zuschlag von 30 % zur Berechnungsfläche.

Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- oder Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke bzw. zur Vermietung Verwendung finden oder mitverwendet werden heranzuziehen.

- f) Für sonstige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei welchen andere als häusliche Abwässer anfallen und die Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung notwendig ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dafür vorgesehenen und erforderlichen Berechnungsfläche.

(11) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(12) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch An-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr für jedes angeschlossene Gebäude bzw. Liegenschaft mit Hausnummer festgesetzt. Diese beträgt monatlich € 2,30
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben
Diese beträgt ab

1. Jänner 2026	€ 1,20
----------------	--------

 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Bei Errichtung von Bauwerken wird ab dem Zeitpunkt der Baubeginnanzeige eine Wassergebührenbaupauschale bis zum Einbau eines Wasserzählers verrechnet. Dafür ist für ein zu erbauendes Firmengebäude, für ein zu erbauendes landwirtschaftliches Stallgebäude oder für ein zu erbauendes Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten monatlich eine Pauschale von 5 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises der Wasserbezugsgebühr gemäß § 3 Abs. 3, für jede weitere Wohneinheit ist monatlich eine Pauschale von 3 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises der Wasserbezugsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 zusätzlich zu entrichten.
- (5) Wenn der Wasserzähler nachweislich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Abrechnungszeiträume zu ermitteln und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, ist nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum der Verbrauch zu berechnen.

- (6) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 3 verrechnet.

§ 4 Wasserzählergebühren

Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers und für die erforderliche Eichung sowie die damit verbundene Manipulation eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.
Diese beträgt monatlich

- a) für einen mechanischen oder Ultraschallwasserzähler bis Nenngröße 5 m³ € 1,10
- b) für einen Ultraschallwasserzähler bis Nenngröße 20 m³ € 7,80
- c) für Wasserzähler, deren Nenngröße unter lit a bis b nicht aufscheint, beträgt die monatliche Gebühr 2 % der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich pauschal für alle Grundstücke 40 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises der Wasserbenützungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3.

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr gemäß § 1 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde erstmals Kenntnis von der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erhält.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 12 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats in dem der Wasserzähler eingebaut wird und endet mit Ablauf des Monats in dem ein solches Gebäude abgetragen wird.
Bei Neubauten entsteht der Gebührenanspruch mit Zeitpunkt der Baubeginnanzeige.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebührenbaupauschale gemäß § 3 Abs. 4 entsteht mit Zeitpunkt der Baubeginnanzeige und endet mit Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeige.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Wasserzähler eingebaut wird und endet mit Ablauf des Monats in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.

- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (7) Die Wasserzählergebühr ist jährlich am 15. Mai fällig. Entsteht der Gebührenanspruch nach dem 15. Mai wird die Gebühr mit der nächsten Quartalsabrechnung fällig.
- (8) Die Grundgebühr, die Wasserbenützungsgebühr, die Wassergebührenpauschale und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug., und 15. Nov. jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (9) Auf die Wasserbenützungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig sind. Die Höhe dieser Zahlungen entspricht einem Viertel der Jahresabrechnung des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes.

Als Grundlage für die Ermittlung der Jahresabrechnung ist alljährlich mit Stichtag 1. Oktober der mechanische Wasserzähler durch den Liegenschaftsbesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzulesen und dem Gemeindeamt mitzuteilen. Die eingebauten Ultraschallwasserzähler werden durch die Gemeinde abgelesen. Die Endabrechnung ist am 15. November jeden Jahres im Nachhinein fällig, wobei ein Minderbetrag nachverrechnet und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Zieher